

06|17

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Zweites Bürokratieentlastungsgesetz.....	2
Betrugswarnungen von Bundesfinanzhof und Bundeszentralamt für Steuern.....	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JUNI 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.06.2017	15.06.2017	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.06.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JULI 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2017	13.07.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.07.2017	13.07.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.07.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Durch Beschluss des Bundestags vom 30.3.2017 und anschließende Zustimmung des Bundesrats am 12.5.2017 wird das zweite Bürokratieentlastungsgesetz wirksam.

Das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) stellt eine Fortsetzung des ersten Bürokratieentlastungsgesetzes aus dem Jahr 2015 dar.

Im ersten Bürokratieentlastungsgesetz lag der Schwerpunkt auf Gründungen von jungen, schnell wachsenden Unternehmen. Durch das zweite Bürokratieentlastungsgesetz sollen hingegen vor allem solche Unternehmen entlastet werden, die typischerweise am meisten von Bürokratie belastet sind: kleine Betriebe mit wenigen Mitarbeitern. Die für die Rechnungswesenpraxis bedeutsamen Änderungen werden im Folgenden vorgestellt.

Abgabenordnung - Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen

Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung.

Bislang waren Lieferscheine auch dann aufzubewahren, wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben. Die Aufbewahrungspflicht beträgt (gemäß § 147 Abs. 3 Satz 1 AO) sechs Jahre bzw. zehn Jahre, wenn die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden. Künftig soll auf die Aufbewahrung von Lieferscheinen verzichtet werden können, wenn deren Inhalt eingangs- bzw. ausgangsseitig durch die entsprechende Rechnung dokumentiert ist.

Hinweis: Erfolgt in der Rechnung ein Verweis auf Lieferscheine, sind diese Bestandteil der Rechnung und somit auch künftig 10 Jahre aufzubewahren.

Einkommensteuer - Aufzeichnungspflichten für GWG: Erhöhung der Betragsgrenze von 150 € auf 250 € (netto)

Selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis 410,00 € (GWG), für die die Sofortabschreibung in voller Höhe gewählt wird, sind regelmäßig in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis zu erfassen. Folgende Angaben sind hierbei zu machen:

- der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder gemeiner Wert

Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Ab 2018 sind diese Aufzeichnungen erst ab einem Nettobetrag von 250,01 € (statt bislang 150,01 €) erforderlich.

Angepasst wird auch die Wertuntergrenze der Poolabschreibung (Sammelposten) für alle Wirtschaftsgüter zwischen 250 € (bislang 150 €) und 1.000 € (§ 6 Abs. 2a EStG).

**Lohnsteuer - Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern:
Erhöhung des Tageslohn-Grenzwerts von 68 € auf 72 €**

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern ist nur zulässig, wenn der durchschnittliche Tageslohn – derzeit (!) – 68 € nicht übersteigt. Die durchschnittliche Tageslohngrenze knüpft an den Mindestlohn an (8 Stunden x 8,50 € = 68 €). Da der Mindestlohn zum 1.1.2017 auf 8,84 € gestiegen ist, wird die durchschnittliche Tageslohngrenze auf 72 Euro erhöht.

Anhebung der Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 € auf 5.000 €

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € betragen hat. Entlastet werden dadurch insbesondere Arbeitgeber mit ein oder zwei beschäftigten Arbeitnehmern.

Beläuft sich die Lohnsteuer auf mehr als 5.000 €, gilt eine monatliche Abgabefrist.

Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge von 150 € auf 250 €

Die Anhebung der Grenze auf einen Betrag von 250 € entlastet auf der einen Seite den Leistungserbringer. Auf der anderen Seite entlastet sie auch den vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger, soweit dieser dadurch von formellen Prüfpflichten für die Eingangsleistung befreit wird.

Die Erhöhung der Betragsgrenze auf 250 € soll über einen Ausgleich der Preissteigerungen der letzten Jahre hinausgehen. Vereinfacht wird hierdurch insbesondere die Abrechnung von Barumsätzen im Handel sowie Automatenabrechnungen. Diese haben nicht sämtliche Pflichtangaben bei der Erteilung von Rechnungen (gemäß § 14 UStG) zu beachten.

Hinweise:

Kleinbetragsrechnungen haben gemäß § 33 Satz 1 UStDV folgende Angaben zu enthalten:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum),
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände (Waren) oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe (Bruttobetrag) sowie

- Ausweis des anzuwendenden Steuersatzes – oder Hinweis auf die Steuerbefreiung. Die Angabe „gesetzliche Umsatzsteuer enthalten“ reicht nicht aus!

Demzufolge müssen bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 € nicht der Rechnungsbetrag netto und der Umsatzsteuerbetrag angegeben werden. Entbehrlich sind darüber hinaus u.a.: Angaben über den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers, Berücksichtigung des Zeitpunkts der Lieferung oder der sonstigen Leistung sowie der Steuernummer und fortlaufenden Rechnungsnummer.

Nicht angewendet werden dürfen die Regelungen:

- beim innergemeinschaftlichen Versandhandel (nach § 3c UStG),
- bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und
- bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in den Fällen des § 13b UStG (z.B. bei Reparaturleistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers).

Sozialrecht - Fälligkeitsregelung für die Beiträge zur Sozialversicherung

Statt einer (aufwendigen) Schätzung der Beiträge im laufenden Monat können(!) die tatsächlichen Beitragswerte für den Vormonat gezahlt werden („vereinfachtes Verfahren“). Dieser Wert liegt zum Zeitpunkt der Beitragszahlung am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats als Ergebnis der Entgeltabrechnung für den Vormonat immer vor. Um die sich dadurch zwangsläufig ergebenden Abweichungen zwischen der tatsächlichen Beitragsschuld für einen Monat und dem verwendeten Wert des Vormonats auszugleichen, ist die Differenz, die sich bei der Entgeltabrechnung für den Monat im Folgemonat ergibt, jeweils von der Beitragszahlung im Folgemonat abzuziehen oder zu addieren.

Praxishinweise: Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gilt wie bisher die Regelung des § 23a Abs. 1 SGB IV. Danach sind Einmalzahlungen im jeweiligen Monat zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden – auch wenn das vereinfachte Verfahren zum Einsatz kommt. Beiträge, die allein auf Einmalzahlungen entfallen, sind entsprechend im Folgemonat von der Beitragsschuld des Vormonats abzuziehen.

Die Bundessteuerberaterkammer regt in diesem Zusammenhang eine einheitliche Fälligkeitsregel sowohl in der Lohnabrechnung als auch für die Sozialversicherung an.

Die jährlichen Anpassungen der Entgeltsoftware der Unternehmen erfolgen immer zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres. Daher tritt auch die Änderung der Beitragsfälligkeit rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft. Es handelt sich um eine begünstigende Regelung, die nun optional für alle Arbeitgeber vorgesehen ist. Bisher war dies nur für eine kleine Gruppe von Arbeitgebern mit besonderen Merkmalen in ihrer Abrechnung möglich.

Betrugswarnungen von Bundesfinanzhof und Bundeszentralamt für Steuern

BFH und das BZSt warnen aktuell vor Betrügereien, die unter ihrem Namen begangen werden.

Derzeit werden im Namen und mit dem Logo des BFH gefälschte Mails verbreitet. Diese fordern zum Download einer Datei auf. Der BFH weist darauf hin, dass er nicht Absender dieser Mails ist.

Auch das BZSt bleibt nicht verschont. Derzeit kursieren amtlich aussehende Schreiben, in denen die kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von USt-IdNrn. angeboten wird. Das BZSt weist ausdrücklich darauf hin, dass diese im Umlauf befindlichen Schreiben weder vom BZSt noch einer anderen amtlichen Stelle stammen.

Aber auch der ganz banale Trick, sich per Abfrage Konto- und Kreditkarteninformationen zu sichern, scheint immer noch Erfolg versprechend. Erneut warnt das BZSt vor Betrügern, die per E-Mail versuchen an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlern zu gelangen. Die „Masche“: Die Betrüger geben sich per E-Mail als „Bundeszentralamt für Steuern“ aus und geben vor, die betroffenen Bürger hätten Anspruch auf eine Steuerrückerstattung. Um diese zu erhalten, müsse einem Link in der E-Mail gefolgt werden, der zu einem Antragsformular im Internet führt. Das BZSt warnt ausdrücklich davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren, denn

- Steuererstattungen müssen nicht per E-Mail beantragt werden und
- Kontoverbindungen werden vom BZSt nie in dieser Form abgefragt.

Schutz gegen derartige sog. Phishing-Mails können Antivirenprogramme bieten, die aber auf aktuellem Stand gehalten werden müssen

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.